

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe BURGENLAND 2015/3

Burgenländischer
Gemeinde–Investitionsfonds

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Juli 2015



Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Burgenländischen Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Bericht des Rechnungshofes

Burgenländischer Gemeinde–Investitionsfonds

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	7

Burgenland

Wirkungsbereich des Landes Burgenland

Burgenländischer Gemeinde-Investitionsfonds

KURZFASSUNG	9
Prüfungsablauf und -gegenstand	13
Rechtliche Grundlagen	14
Finanzwesen	22
Förderungsabwicklung	25
Zusammenfassende Beurteilung	33
Schlussempfehlungen	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Genehmigte Förderungen 2010 bis 2013 _____ 22

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben des Fonds _____ 23

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
Fonds	Burgenländischer Gemeinde-Investitionsfonds
G-IFG	Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UFG 1993	Umweltförderungsgesetz 1993
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Burgenland

Burgenländischer Gemeinde–Investitionsfonds

Der Burgenländische Gemeinde–Investitionsfonds unterstützte Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen. Der Fonds nahm auf die finanzielle Lage der Förderungswerber nicht Bedacht und förderte alle eingereichten Projekte mit dem Förderungshöchstsatz.

Der Fonds verfügte weder über ein eigenes Budget, noch über eigene Mitarbeiter oder eine eigene Organisation. Die Förderungsmittel stammten ausschließlich aus Zuwendungen des Landes, das auch die Förderungsentscheidungen traf. Die Auflösung des Fonds erschien daher geboten.

Obwohl Anlagensanierungen erst ab dem Jahr 2012 förderfähig waren, gewährte der Fonds schon in den Jahren 2010 und 2011 dafür Förderungen im Gesamtausmaß von rd. 897.000 EUR.

Das Land zahlte den als Kollaudatoren tätigen Mitarbeitern der Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft Kollaudierungsgebühren aus, obwohl dies sowohl dem diesbezüglichen Regierungsbeschluss, als auch dem zugehörigen Erlass widersprach.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung des Burgenländischen Gemeinde–Investitionsfonds (Fonds) war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Organisation und der Finanzierung des Fonds sowie der Förderungsabläufe. (TZ 1)

Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen

Der 1973 eingerichtete Fonds hatte die Aufgabe, Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere bei der Schaffung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen finanziell zu unterstützen. In den Jahren 2009 bis 2014 nahmen jeweils 3,35 Mitarbeiter (in VBÄ) des Amts der Burgenländischen Landesregierung Aufgaben des Fonds wahr. Davon entfielen 3,25 VBÄ auf die Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) und 0,1 VBÄ auf die Abteilung 8 (Straßen-, Maschinen- und Hochbau). Die daraus resultierenden Personalkosten betrugen im Jahr 2013 rd. 339.000 EUR. (TZ 2)

Da der Fonds sondergesetzlich eingerichtet wurde, fiel er nicht unter das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz. Dies hatte zur Folge, dass der Fonds nicht der Aufsicht der Stiftungs- und Fondsbehörde unterlag. Er war auch nicht im Stiftungs- und Fondsregister des Landes eingetragen, da das Land nur für privatrechtlich begründete Stiftungen und Fonds ein Register führte. Daher verfügte das Land über keine gesamthafte Aufstellung der landeseigenen Stiftungen und Fonds. (TZ 2)

In den Jahren 2010 und 2011 vergab der Fonds Förderungen für Sanierungen in Höhe von zusammen rd. 897.000 EUR, obwohl Sanierungen gemäß G-IFG erst ab Anfang 2012 förderfähig waren. Die Bestimmung, wonach der Darlehensnehmer bei Zinszuschüssen mindestens 4,75 % Zinsen selbst zu tragen habe, führte in Niedrigzinsphasen jedenfalls zu einer ausbleibenden Nachfrage nach Darlehen und Zinszuschüssen. Damit war eine Einengung der gesetzlich vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten auf nicht rückzahlbare Beiträge verbunden. (TZ 3)

Entgegen der klaren gesetzlichen Vorgabe beurteilte der Fonds die finanzielle Situation der Förderungswerber nicht. Er förderte alle eingereichten Projekte mit dem jeweils höchstmöglichen Fördersatz. (TZ 3)

Für den Fonds lag kein Förderungskonzept vor und die Förderungen erfolgten undifferenziert. (TZ 3)

Der Burgenländischen Landesregierung war bei der Beschlussfassung der Richtlinien 2012 die Geltung der Richtlinien 1974 nicht bekannt. Die durch die Richtlinien 2012 materiell nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Richtlinien 1974 waren somit weiterhin aufrecht. (TZ 4)

Der Fonds prüfte – entgegen den Förderungsrichtlinien 1974 – nicht, ob vor der Gewährung von Förderungen die Förderungswerber alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß dem Finanzausgleich durch Festsetzung der höchstzulässigen Sätze ausgeschöpft hatten. (TZ 5)

Die Förderungen wurden erst ab 2012 in Form eines Förderungsvertrags gewährt. Die Förderverträge enthielten keine Klausel, wonach sich der Förderungsnehmer beim Betrieb der geförderten Anlage fachkundigen Personals zu bedienen hat. (TZ 6)

Der Fonds berücksichtigte die in den Förderungsrichtlinien 2012 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft genannten Förderungsvoraussetzungen nicht vollinhaltlich. Er überprüfte somit nicht, ob die Finanzierung der geförderten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist und ob die Förderungswerber, die den Bestimmungen des Burgenländischen Landes–Gleichbehandlungsgesetzes unterlagen, diese auch beachteten. (TZ 6)

Die Maßnahmen zur Schlammbehandlung fielen nicht unter die Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 1 G–IFG. Sie waren in den Förderungsrichtlinien 2012 aber dennoch als förderbar angeführt. (TZ 6)

Finanzwesen

Der Fonds finanzierte sich in den Jahren 2010 bis 2013 ausschließlich über Landesbeiträge in Höhe von 14,47 Mio. EUR. Die durchschnittlichen jährlichen Förderungen lagen im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2013 bei 3,82 Mio. EUR. Die Burgenländische Landesregierung hielt im Jahre 2013 keine siedlungswasserwirtschaftliche Förderungssitzung ab. (TZ 7)

Die Erstellung der Vermögens– und Schuldenrechnung des Fonds erfolgte nicht durchgängig automatisiert. Als Folge der teilweise manuellen Bearbeitung wies die Vermögens– und Schuldenrechnung zahlreiche Mängel auf. (TZ 8)

Förderungsabwicklung

Die bei der Antragsprüfung erfolgten Arbeitsschritte und die Ergebnisse der Prüfung der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen wurden in den eingesehenen Aktenstücken nicht vollständig dokumentiert. (TZ 11)

Kurzfassung

Die tabellarische Förderungsübersicht des Referates Siedlungswasserwirtschaft wies in Bezug auf das erfasste Genehmigungsdatum einige Abweichungen zu den jeweiligen tatsächlichen Daten (zugeordnete Regierungssitzungen) auf. (TZ 11)

Den Förderungswerbern wurden die den Auszahlungen von Finanzmitteln des Fonds zugrundeliegenden Rechnungen unkopiert und ohne Prüfvermerk rückübermittelt. (TZ 12)

Die überprüften Kollaudierungsfälle (einschließlich Endabrechnungen) ergaben, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. In zumindest einem Fall wurde der mit dem Projekt befasste Sachbearbeiter auch zur Kollaudierung herangezogen. (TZ 13)

Hinsichtlich der Kollaudierungsgebühren stand ein Erlass aus dem Jahr 2012 im Widerspruch zum Regierungsbeschluss des Jahres 1971. (TZ 13)

Die Kollaudatoren erbrachten wesentliche Teile ihrer Kollaudierungstätigkeit während ihrer Dienstzeit und vereinnahmten dennoch 100 % der Kollaudierungsgebühren. Dies widersprach sowohl dem Regierungsbeschluss des Jahres 1971, als auch dem Erlass für Kollaudierungen von Maßnahmen des Wasserbaues vom Juni 2012. (TZ 13)

Die Errichtung und Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen wird seit 2013 nicht mehr mit 20 %, sondern mittlerweile wieder (so wie bis 1990) mit 10 % der förderbaren Investitionssumme gefördert. Dennoch wurde anlässlich der Herabsetzung des Förderungssatzes die zusätzliche Annuitätenförderung für Altanlagen unverändert beibehalten. (TZ 14)

Zusammenfassende Beurteilung

Der Fonds bestand lediglich formal und verfügte weder über ein eigenes Budget, noch über eigene Mitarbeiter. Er wies keine eigene Organisation und kein Fondsmanagement auf. Die Verwaltung und die Vertretung nach außen oblagen ebenso wie Förderungsentscheidungen der Burgenländischen Landesregierung. Die Förderungsmittel stammten ausschließlich aus Zuwendungen des Landes. Die Umbuchung von Konten des Landes auf Konten des Fonds verursachte manipulativen Aufwand und stellte eine Fehlerquelle dar. Die Beibehaltung des Fonds war nicht zweckmäßig. (TZ 15)

Kenndaten zum Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds

Rechtsgrundlagen	Burgenländisches Gemeinde-Investitionsfondsgesetz (G-IFG), LGBL. Nr. 46/1973 i.d.g.F. Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG 1993), BGBL. Nr. 185/1993 i.d.g.F.				
Einnahmen und Ausgaben des Fonds	2010	2011	2012	2013	Summe
Einnahmen	in Mio. EUR				
Landesbeitrag Abwasserbeseitigung	3,04	2,65	2,80	4,06	12,55
Landesbeitrag Wasserversorgung	0,41	0,51	0,50	0,49	1,92
Summe	3,45	3,16	3,30	4,56	14,47
Ausgaben					
Förderungen Abwasserbeseitigung	3,80	2,54	3,54	2,78	12,66
Förderungen Wasserversorgung	0,52	0,29	0,31	1,49	2,61
Summe	4,31	2,83	3,85	4,27	15,27
Ergebnis	- 0,86	0,33	- 0,55	0,29	- 0,80

Quellen: Rechnungsabschlüsse des Landes Burgenland

Prüfungsablauf und -gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von November bis Dezember 2014 die Gebarung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds (Fonds). Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Organisation und der Finanzierung des Fonds sowie der Förderungsabläufe.

Der Fonds wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Überprüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2010 bis 2013. Insbesondere bei den einzelnen Förderungen berücksichtigte der RH auch gebarungsrelevante Geschäftsfälle aus Vorjahren.

- (2) Zu dem im März 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Land Burgenland im Mai 2015 Stellung. Diese Stellungnahme beinhaltete auch die Standpunkte des Fonds. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2015.

Rechtliche Grundlagen

Gemeinde-Investitions-
fondsgesetz

2.1 Mit dem im Juli 1973 vom Burgenländischen Landtag beschlossenen Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetz (G-IFG; LGBl. Nr. 46/1973) wurde der Fonds errichtet. Er hatte die Aufgabe, Gemeinden und Gemeindeverbänden insbesondere bei der Schaffung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen finanziell zu unterstützen. Laut den Gesetzesmaterialien wollte der Burgenländische Landtag damit im Bereich von Abwasserbehandlungs- und Müllbeseitigungsanlagen festgestellte Finanzierungslücken durch Förderungen schließen.

Der Fonds verfügte über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmaßnahmen bestand nicht. Der Fonds selbst beschäftigte keine Mitarbeiter. Die formale Verwaltung und die Vertretung nach außen oblagen, ebenso wie die Gewährung von Förderungen, der Burgenländischen Landesregierung. Die operative Verwaltung wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung wahrgenommen.

Der Fonds und die mit ihm zusammenhängenden Angelegenheiten waren im Referat Siedlungswasserwirtschaft des Hauptreferats Wasser- und Abfallwirtschaft, welches wiederum zur Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) gehörte, angesiedelt.

In den Jahren 2010 bis 2013 nahmen jeweils 3,35 Mitarbeiter (in VBÄ) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung Aufgaben des Fonds wahr. Davon entfielen 3,25 VBÄ auf die Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) und 0,1 VBÄ auf die Abteilung 8 (Straßen-, Maschinen- und Hochbau). Die daraus resultierenden Personalkosten betrugen im Jahr 2013 rd. 339.000 EUR.

Die Landesförderungen waren formal von den nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG 1993; BGBl. Nr. 185/1993) gewährten siedlungswasserwirtschaftlichen Bundesförderungen unabhängig. Trotzdem wurden sie im Gleichklang mit den Bundesförderungen vergeben.

Gemäß § 23 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes hatte die Burgenländische Landesregierung für alle Fonds, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Aufgaben bestimmt war, ein Register zu führen. Da der Fonds sondergesetzlich eingerichtet wurde, fiel er nicht unter das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz. Dies hatte zur Folge, dass der Fonds weder ins Stiftungs- und

Fondsregister des Landes eingetragen wurde, noch der Aufsicht der Stiftungs- und Fondsbehörde unterlag.

2.2 Der RH stellte fest, dass das Land nur für privatrechtlich und nicht für sondergesetzlich begründete Fonds ein Register führte. Daher verfügte das Land über keine gesamthafte Aufstellung der in seinem Verantwortungsbereich befindlichen Stiftungen und Fonds. Er empfahl dem Land, – obwohl der Fonds nicht unter die Regelung des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes fiel – den Fonds in einem Register zu erfassen, um eine vollständige Übersicht über das Stiftung- und Fondsportfolio des Landes sicherzustellen.

3.1 (1) Mit der im Jänner 2012 inkraftgetretenen Änderung des G-IFG wurde die bis dahin vorgesehene, jedoch in der Praxis nicht in Anspruch genommene Förderung von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll aus dem Gesetz gestrichen. Zugleich nahm der Gesetzgeber neben der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen auch deren Erneuerung und Sanierung in den Katalog der förderungswürdigen Investitionen auf.

Entgegen der landesgesetzlichen Festlegung,¹ in Anlehnung an die bundesgesetzliche Förderung von Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlagen (diese ließ die Förderung von Sanierungen bereits mit dem Umweltförderungsgesetz 1993 (BGBl. Nr. 185/1993) zu), gewährte die Burgenländische Landesregierung für Sanierungen bereits in den Jahren 2010 und 2011 Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen. Diese betrugen 351.180 EUR (2010) bzw. 546.079,10 EUR (2011).

(2) Das Ansuchen auf Gewährung einer Förderung konnte von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einem nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildeten Wasserverband oder einer solchen Wassergenossenschaft gestellt werden.

Die Förderung konnte durch Darlehen, Zinszuschüsse für die vom Fonds gewährten Darlehen oder nicht rückzahlbare Beiträge erfolgen:

- Die Darlehen konnten bis zu 25 % der Investitionskosten betragen, durften eine Laufzeit von 15 Jahren nicht überschreiten und waren in der Höhe des jeweiligen Kreditzinssatzes für KommunalDarlehen der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft (Bank Burgenland) verzinst.

¹ Bis Ende 2011 war laut G-IFG lediglich die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie von Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll förderbar.

- Die Zinszuschüsse durften bei Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu 3 % des aushaftenden Darlehensbetrags betragen. Der Darlehensnehmer hatte mindestens 4,75 % Zinsen selbst zu tragen.
- Die Förderung in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen betrug bei Wasserversorgungs- und bei Abwasserbeseitigungsanlagen höchstens 10 % der Investitionskosten (für die Abwasserbeseitigung betrug der Höchstsatz von 1973 bis 1990 10 %, von 1991 bis 2012 20 % und ab 2013 wiederum 10 %; für die Wasserversorgung lag er durchgängig bei 10 %).

Laut Förderungsübersicht des Fonds vom November 2014 beantragten die Förderungswerber im Zeitraum 2010 bis 2014 weder Darlehen noch Zinszuschüsse. Der Fonds gewährte ausschließlich Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

(3) Gemäß § 7 Abs. 2 G-IFG war bei der Gewährung von Förderungsmaßnahmen auf die finanzielle Situation des Förderungswerbers Bedacht zu nehmen.

Von 2010 bis 2014 förderte der Fonds jedes eingereichte Projekt mit dem jeweils höchstmöglichen Fördersatz. Die finanzielle Situation der Förderungswerber fand bei der Bemessung des Förderungsausmaßes keine Berücksichtigung.

(4) Ein über das Gesetz hinausreichendes Förderungskonzept (konkrete Festlegung von Zielen, strategische Ausrichtung usw.) existierte nicht. Ebenso erfolgte keine Evaluierung der mit den Förderungen allenfalls erzielten Wirkungen.

3.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Fonds in den Jahren 2010 und 2011 Förderungen für Sanierungen in Höhe von zusammen rd. 897.000 EUR vergab, obwohl Sanierungen gemäß G-IFG erst ab Anfang 2012 förderfähig waren.

(2) Die Bestimmung, wonach der Darlehensnehmer bei Zinszuschüssen mindestens 4,75 % Zinsen selbst zu tragen habe, führte nach Ansicht des RH in Niedrigzinsphasen jedenfalls zu einer ausbleibenden Nachfrage nach Darlehen und Zinszuschüssen. Damit war eine Einengung der gesetzlich vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten auf nicht rückzahlbare Beiträge verbunden.

Der RH empfahl dem Land, sofern Förderungen in Form von Zinszuschüssen auch in Niedrigzinsphasen erwünscht sind, eine Neure-

gelung des vom Darlehensnehmer selbst zu tragenden Mindestzins-satzes zu bewirken.

(3) Der RH kritisierte ferner, dass der Fonds entgegen der klaren gesetz-lichen Vorgabe die finanzielle Situation der Förderungswerber nicht beurteilte und alle eingereichten Projekte mit dem jeweils höchstmög-lichen Fördersatz förderte.

Der RH empfahl dem Fonds, bei Förderungsentscheidungen künftig auf die finanzielle Situation der Förderungswerber Bedacht zu neh-men und das Förderungsausmaß in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Förderungsnehmer festzusetzen.

(4) Der RH wies schließlich darauf hin, dass für den Fonds kein För-derungskonzept vorlag und die Förderungen undifferenziert erfolgten. Der RH empfahl dem Fonds, ein Förderungskonzept zu erstellen, darin zumindest Ziele, Schwerpunkte, messbare Indikatoren und beabsichtigte Wirkungen festzulegen, um im Rahmen des Förderungsprozesses eine strukturierte Vorgehensweise sicherstellen und die Zweckmäßigkeit der erfolgten Förderungen besser beurteilen zu können.

3.3 (1) *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das im Jahr 1990 novellierte G–IFG die Förderung von Sanierungen noch nicht explizit vorgesehen habe, da zu diesem Zeitpunkt die Infrastruk-tur erst errichtet und noch nicht saniert werden musste. Auch der Bund habe erst mit dem Umweltförderungsgesetz 1993 Sanierungen aus-drücklich als förderfähig angesehen. Es sei das Ziel des Landes gewe-sen, die Infrastruktur der Wasserversorgung und der Abwasserbesei-tigung zu schaffen und zu erhalten. Das Land Burgenland habe die Landesförderung immer als Kofinanzierung zur Bundesfinanzierung angesehen.*

(2) *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme informativ mit, dass die Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) im Zuge der Bearbeitung eines Förderungsantrages von der Abteilung 2 (Gemein-den und Schulen) als in finanziellen Belangen zuständiger Aufsichts-behörde eine Stellungnahme über die Finanzkraft der antragstellenden Gemeinde eingeholt habe.*

3.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass es sich formal um keine Kofinanzierung handelte und die Landesförderung unabhängig von der Bundesförderung gewährt werden konnte. Im Falle einer poli-tisch beabsichtigten Förderung von Sanierungen wäre eine ausdrück-liche gesetzliche Verankerung, so wie vom Bund bereits 1993 vorge-nommen, zweckmäßig.

Rechtliche Grundlagen

(2) Der RH stellte klar, dass die Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) entgegen § 7 Abs. 2 G-IFG bei der Gewährung von Förderungsmaßnahmen auf etwaige von der Abteilung 2 (Gemeinden und Schulen) abgegebene Stellungnahmen zur Finanzkraft von Gemeinden nicht Bedacht nahm und alle eingereichten Projekte mit dem jeweils höchstmöglichen Fördersatz förderte.

Förderungsrichtlinien

4.1 Gemäß § 7 Abs. 3 G-IFG oblag es der Burgenländischen Landesregierung, Richtlinien zur Gewährung von Förderungsmaßnahmen zu beschließen.

Die ersten Förderungsrichtlinien traten 1974 in Kraft. Im Jahr 2012 setzte die Burgenländische Landesregierung die „Förderungsrichtlinien 2012 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ in Kraft, ohne dass ihr die Richtlinien 1974 bekannt waren. Da die Richtlinien aus dem Jahr 1974 nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurden, blieben die von den neuen Förderungsrichtlinien materiell nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen weiterhin aufrecht.

4.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Burgenländischen Landesregierung bei der Beschlussfassung der Richtlinien 2012 die Geltung der Richtlinien 1974 nicht bekannt war. Die durch die Richtlinien 2012 materiell nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Richtlinien 1974 waren somit weiterhin aufrecht.

Der RH empfahl dem Fonds, vor Inkrafttreten neuer Richtlinien den materienrelevanten Rechtsbestand sorgfältig zu prüfen, um überholte Bestimmungen formell aufheben zu können und Regelungslücken zu vermeiden.

4.3 *Das Land Burgenland pflichtete dem RH in seiner Stellungnahme bei, dass vor Erlassung neuer Richtlinien der materienrelevante Rechtsbestand zu prüfen sei.*

5.1 Gemäß Punkt 6 der Förderungsrichtlinien 1974 hatten Gemeinden, die um eine Förderung ansuchten, u.a. alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß dem Finanzausgleich durch Festsetzung der höchstzulässigen Sätze auszuschöpfen. Dies galt sinngemäß auch für Gemeindeverbände. Der Fonds setzte keine Schritte, um die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmung zu überprüfen.

Gemäß Punkt 9.4 der Richtlinien 1974 waren die Förderungsansuchen grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Einlaufes zu behan-

deln. Alle neuen Bauvorhaben waren, abgesehen vom Zeitpunkt ihres Einlangens, in der Reihenfolge bevorzugte Wasserbauten, Bauten im Schwerpunktprogramm, Ortsnetze und sonstige zugehörige Anlagen zu bevorzugten Wasserbauten und sonstige Anlagen zu reihen. Gemäß Punkt 10 der Richtlinien 1974 waren unbeschadet der angeführten Prioritäten jene Bauvorhaben vorzuziehen, welche seitens des Wasserwirtschaftsfonds ein Fondsdarlehen zugesichert bekamen. Tatsächlich wurden die Förderungsansuchen ausschließlich nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gereiht.

In einer schriftlichen Stellungnahme gab der Fonds gegenüber dem RH an, dass die in den Richtlinien 1974 festgelegte Priorisierung „nicht praktikabel bzw. in Teilen obsolet“ sei und die 1974 getroffenen Festlegungen von der Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) nicht nachvollzogen werden können.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass der Fonds – entgegen den Förderungsrichtlinien 1974 – weder prüfte, ob alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß dem Finanzausgleich durch Festsetzung der höchstzulässigen Sätze ausgeschöpft wurden, noch die in den Richtlinien 1974 vorgesehene Priorisierung vornahm.

Der RH empfahl dem Fonds, auf die Änderung nicht praktikabler bzw. obsoleter oder nicht mehr zeitgemäßer Normenbestandteile hinzuwirken und bis dahin die noch geltenden Bestimmungen, wie z.B. die in den Richtlinien 1974 für die Förderungswerber vorgesehene Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und die richtlinienkonforme Priorisierung, einzuhalten.

- 5.3 *Hinsichtlich der Änderung nicht praktikabler bzw. obsoleter oder nicht zeitgemäßer Normenbestandteile stimmte das Land Burgenland der Empfehlung des RH zu.*

- 6.1 (1) Bis Ende 2011 wurde dem Förderungswerber die positive Erledigung seines Förderungsansuchens in einem formlosen Schreiben mitgeteilt. Mit Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien 2012 war die Gewährung einer Förderung erstmalig an die Unterzeichnung eines Förderungsvertrags gebunden.

Gemäß § 10 der Förderungsrichtlinien 2012 war der Förderungswerber im Förderungsvertrag u.a. dazu zu verpflichten, sich beim Betrieb einer geförderten Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen. In den Förderungsverträgen fehlte allerdings eine entsprechende Klausel.

(2) Gemäß § 4 der Förderungsrichtlinien 2012 setze die Gewährung einer Förderung u.a. voraus, dass

- die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen sichergestellt ist und
- die Förderungswerber, die den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes unterlagen, diese auch beachtet.

Der Fonds prüfte vor Gewährung einer Förderung beide genannten Förderungsvoraussetzungen nicht.

(3) Gemäß § 1 G-IFG waren Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen förderbar. Gemäß § 1 der Förderungsrichtlinien 2012 umfassten die Förderungsmaßnahmen des Fonds Maßnahmen zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung oder zur Schlammbehandlung.²

6.2 (1) Der RH stellte fest, dass die Gewährung einer Förderung ab 2012 in Form eines Förderungsvertrags erfolgte. Er wies aber kritisch darauf hin, dass die Förderungsverträge keine Klausel enthielten, wonach sich der Förderungsnehmer beim Betrieb der geförderten Anlage fachkundigen Personals zu bedienen hat. Der RH anerkannte in diesem Zusammenhang, dass der Fonds noch während der Gebarungsüberprüfung eine entsprechende Änderung der Textierung seines Musterförderungsvertrags vornahm.

(2) Der RH kritisierte, dass der Fonds die in den Förderungsrichtlinien 2012 für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft genannten Förderungsvoraussetzungen nicht vollinhaltlich berücksichtigte.

Der RH empfahl dem Fonds, sicherzustellen, dass vor Gewährung einer Förderung die ausreichende Finanzierung der Förderungsprojekte gewährleistet ist und den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes im Anlassfall Rechnung getragen wird.

² Gemäß § 2 der Förderungsrichtlinien 2012 (Begriffsbestimmungen) bestanden Abwasserbeseitigungsanlagen aus Abwasserableitungsanlagen (sämtliche Anlagen, die zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswässern und zur Vorflutbeschaffung erforderlich sind) und Abwasserreinigungsanlagen (sämtliche Anlagen, die zur Verbesserung der Beschaffenheit (Qualität) der abgeleiteten Abwässer bestimmt sind). Schlammbehandlungsanlagen umfassten sämtliche Anlagen, die zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Schlämmen aus Abwasserreinigung oder Wasseraufbereitung dienen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass Maßnahmen zur Schlammbehandlung nicht unter die Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 1 G-IFG fallen, in den Förderungsrichtlinien 2012 aber dennoch als förderbar angeführt waren.

Der RH empfahl dem Fonds, darauf hinzuwirken, dass die Richtlinien und die gesetzlichen Bestimmungen zur Schlammbehandlung begrifflich aufeinander abgestimmt werden.

6.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Burgenland habe in den Förderungsverträgen zwar die Bedingung, dass sich der Förderungswerber beim Betrieb der Anlage einer fachkundigen Person bedienen müsse, gefehlt, doch sei diese in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden enthalten gewesen.*

(2) In seiner Stellungnahme wies das Land Burgenland darauf hin, dass die eingereichten Projekte bereits bisher auf ihre Finanzierbarkeit geprüft worden seien. Es seien diesbezügliche Stellungnahmen von der Abteilung 2 (Gemeinden und Schulen) in ihrer Funktion als Gemeindeaufsichtsbehörde eingeholt worden. Darüber hinaus sei geplant, bei zukünftigen Förderungsansuchen die Gleichbehandlungskommission einzubinden und bei ihr eine Auskunft über den Förderungswerber einzuholen.

(3) Zum Begriff Schlammbehandlung stellte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme fest, dass die Schlammbehandlung technisch als Teil der Abwasserbeseitigung anzusehen sei, der Begriff in den Förderungsrichtlinien erstmals 2012 Erwähnung fand und dieser im G-IFG bisher nicht ausdrücklich angeführt worden sei.

6.4 (1) Der RH wies darauf hin, dass seit Dezember 2014 auch im Mustervertrag der Einsatz fachkundigen Personals als Förderungsbedingung vorgesehen war und der Fonds zugesagt hatte, diesen Passus zukünftig in alle Förderungsverträge aufzunehmen.

(2) Der RH entgegnete dem Land Burgenland, dass etwaige von der Abteilung 2 (Gemeinden und Schulen) abgegebene Stellungnahmen zu Finanzkraft von Gemeinden nicht als Überprüfung der Finanzierung von Förderprojekten angesehen werden können.

(3) Der RH bekräftigte seine Empfehlung an das Land Burgenland, den Begrifflichkeiten des Bundes zu folgen und so wie im UFG 1993 und den Förderungsrichtlinien 2012 des Landes auch im G-IFG nach Abwasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Schlammbehandlungsanlagen zu unterscheiden und damit die laut Förderungsricht-

linien intendierte Förderung von Schlammbehandlungsanlagen auch gesetzlich zweifelsfrei zu verankern.

Finanzwesen

Finanzierung

7.1 Gemäß § 7 Abs. 1 G-IFG hatte über die Gewährung von Förderungsmaßnahmen die Burgenländische Landesregierung zu entscheiden. Im Zeitraum 2010 bis 2013 wurden sämtliche eingereichten Förderungsanträge (201 zur Abwasserbeseitigung und 95 zur Wasserversorgung) bewilligt.

Die Verteilung auf die einzelnen Jahre kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

Tabelle 1: Genehmigte Förderungen 2010 bis 2013					
	2010	2011	2012	2013	Summe
	Anzahl				
Abwasserbeseitigung	38	48	115	0	201
Wasserversorgung	23	0	72	0	95
Summe	61	48	187	0	296

Quellen: Fonds und RH

Die Tabelle 1 zeigt, dass die bewilligten Förderungen über den Betrachtungszeitraum 2010 bis 2013 ungleichmäßig verteilt waren. Dies war auf das schwankende Antragsaufkommen, die – infolge der für 2013 erwarteten Absenkung des Höchstfördersatzes für die Abwasserbeseitigung von 20 % auf 10 % – erfolgten Vorzieheffekte des Jahres 2012 sowie die unregelmäßig stattfindenden Sitzungen (2013 fand keine Sitzung statt, obwohl Anträge vorlagen) zurückzuführen.

Gemäß § 9 G-IFG konnten die Fondsmittel durch

- Haushaltsmittel des Landes,
- Erlöse aus Darlehensaufnahmen,
- Eingänge von Tilgungsraten der vom Fonds gewährten Darlehen,
- Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
- sonstige Einnahmen

aufgebracht werden. Tatsächlich erfolgte von 2010 bis 2013 die Aufbringung ausschließlich über Landesmittel.

Die Einnahmen und Ausgaben des Fonds können für den Zeitraum 2010 bis 2013 aus der nachfolgenden Aufstellung ersehen werden:

Tabelle 2: Einnahmen und Ausgaben des Fonds					
	2010	2011	2012	2013	Summe
Einnahmen	in Mio. EUR				
Landesbeitrag Abwasserbeseitigung	3,04	2,65	2,80	4,06	12,55
Landesbeitrag Wasserversorgung	0,41	0,51	0,50	0,49	1,92
Summe	3,45	3,16	3,30	4,56	14,47
Ausgaben					
Förderungen Abwasserbeseitigung	3,80	2,54	3,54	2,78	12,66
Förderungen Wasserversorgung	0,52	0,29	0,31	1,49	2,61
Summe	4,31	2,83	3,85	4,27	15,27
Ergebnis	– 0,86	0,33	– 0,55	0,29	– 0,80

Quellen: Rechnungsabschlüsse des Landes Burgenland

Aus Tabelle 2 ist zu entnehmen, dass die Landesbeiträge von 2010 bis 2013 insgesamt 14,47 Mio. EUR betrugen. In den einzelnen Jahren schwankten die Landesbeiträge zwischen 3,16 Mio. EUR (2011) und 4,56 Mio. EUR (2013).

Im Zeitraum 2010 bis 2013 beliefen sich die ausgezahlten Förderungen auf 15,27 Mio. EUR. Die jährlichen Förderungen lagen zwischen 2,83 Mio. EUR (2011) und 4,31 Mio. EUR (2010). Die für die Abwasserbeseitigung aufgewendeten Förderungen schwankten zwischen 65,1 % (2013) und 88,2 % (2010) des gesamten Förderungsvolumens.

Der Fonds verfügte über ein Konto. Über dieses wurden sowohl die Landesbeiträge, als auch die Förderungszahlungen abgewickelt. Für das Konto waren Mitarbeiter der Abteilung 3 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Finanzen und Buchhaltung) unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips zeichnungsberechtigt. Über das Konto hinausgehend bestanden keine weiteren Zins- oder Wertpapiererträge.

- 7.2** Der RH wies darauf hin, dass die Burgenländische Landesregierung im Jahr 2013 keine siedlungswasserwirtschaftliche Förderungssitzung abhielt, obwohl Förderungsanträge vorlagen. Der RH empfahl, siedlungswasserwirtschaftliche Förderungssitzungen in gleichbleibenden Intervallen abzuhalten.

Der RH wies darauf hin, dass sich der Fonds in den Jahren 2010 bis 2013 ausschließlich über Landesbeiträge in Höhe von 14,47 Mio. EUR finanzierte. Er stellte weiters fest, dass die durchschnittlichen jährlichen Förderungen im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2013 bei 3,82 Mio. EUR lagen.

- 7.3** *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Jahr 2012 aufgrund der zum 1. Jänner 2013 erfolgten Reduzierung des Förderprozentsatzes für Abwasserbeseitigungsanlagen von 20 % auf 10 % zu Vorzieheffekten bei der Förderungseinreichung gekommen sei und daher eine siedlungswasserwirtschaftliche Förderungssitzung im Jahr 2013 nicht zwingend erforderlich gewesen sei. Die im November und Dezember des Jahres 2012 eingebrachten Projekte seien, weil sie 2012 nicht mehr beschlossen werden konnten und 2013 keine Sitzung stattfand, erst im Jahr 2014 behandelt worden.*

- 7.4** Der RH hielt siedlungswasserwirtschaftliche Förderungssitzungen in gleichbleibenden Intervallen für zweckmäßig, zumal die im November und Dezember 2012 eingereichten Projekte erst 2014 behandelt wurden. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Rechnungsabschlüsse

- 8.1** Die Burgenländische Landesregierung erstellte für den Fonds bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres einen Voranschlag für das folgende Jahr und zum 31. Dezember jeden Jahres einen Rechnungsabschluss sowie eine Vermögens- und Schuldenrechnung (Aufstellung der Aktiva und Passiva).

Die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung erfolgte nicht durchgängig automatisiert. Als Folge der teilweise manuellen Bearbeitung enthielt sie zahlreiche Mängel:

- In den Jahren 2010 bis 2012 wich der Kassenbestand der Vermögens- und Schuldenrechnung um bis zu 60.000 EUR vom tatsächlichen Stand des Fondskontos ab.
- Im Jahr 2010 waren die Zugänge und Abgänge zu den Einnahmerückständen (vom Land gegenüber dem Fonds noch nicht erfüllte

Zahlungsverpflichtungen) um jeweils 962.000 EUR zu niedrig ausgewiesen.

- Im Jahr 2011 wurden in der Vermögens– und Schuldenrechnung die Zugänge und Abgänge zu den Einnahmenrückständen saldiert, anstatt sie getrennt voneinander auszuweisen. Dies widersprach der laut Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung gebotenen Bruttoverrechnung.
- Im Jahr 2013 wurden fälschlicherweise Zugänge und Abgänge zu den Verwahrgeldern in Höhe von jeweils 119.000 EUR ausgewiesen.
- Im Jahr 2013 stimmten letztlich die Endstände der Aktiv– und der Passivseite zum 31. Dezember nicht überein.

Die Richtigstellung der angeführten Mängel wurde dem RH noch im Zuge der Gebarungsüberprüfung zugesagt.

- 8.2** Der RH kritisierte, dass die Vermögens– und Schuldenrechnung des Fonds zahlreiche Mängel aufwies.

Der RH empfahl dem Fonds, die Mängel in der Vermögens– und Schuldenrechnung des Jahres 2013 im Zuge der Abschlussarbeiten des Jahres 2014 zu korrigieren sowie deren Erstellung weitgehend zu automatisieren bzw. verstärkt Prüfroutinen zu implementieren.

- 8.3** *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die vom RH näher bezeichneten Mängel in den Rechnungsabschlüssen 2010 bis 2012 bereits im Rechnungsabschluss 2013 korrigiert und die Korrekturen auch bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2014 berücksichtigt worden seien.*

Förderungsabwicklung

Bund–Länder–
Vereinbarung

- 9** Mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B–VG im Jahr 1995 (Bund–Länder–Vereinbarung) nahmen die Bundesländer neben der Abwicklung der siedlungswasserwirtschaftlichen Landesförderung auch weitreichende Aufgaben bei der Abwicklung der siedlungswasserwirtschaftlichen Bundesförderung wahr. Nach dieser Vereinbarung behielt sich der Bund die Förderungsentscheidungen vor und lag die Zuständigkeit der Länder schwerpunktmäßig in der Planungs–, Vergabe–, Abrechnungs–, und Kollaudierungsphase.

Förderungsabwicklung

Förderungsprozess

Allgemeines

- 10** Der RH überprüfte anhand ausgewählter Förderungsakten die Abwicklung und Dokumentation der vom Fonds gewährten Förderungen.

Antrags- und Genehmigungsphase

- 11.1** (1) Um die Förderungsabwicklung zu vereinfachen, anerkannte der Fonds den Förderungsantrag für die Bundesförderung auch als Antrag für die Landesförderung. Die Prüfung beider Anträge nahmen Mitarbeiter der Abteilung 9 des Amts der Burgenländischen Landesregierung (Wasser- und Abfallwirtschaft) vor. Bei ihrer Prüfung dokumentierten sie die in den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen vorgesehenen Arbeitsschritte und Prüfungsergebnisse nicht vollständig. So unterließen sie es z.B. die Überprüfung der Einhaltung technischer Richtlinien und der Angemessenheit der vorgesehenen Kosten durchgängig in den Förderungsakten zu erfassen.

In weiterer Folge wurde der Antrag auf Landesförderung der Burgenländischen Landesregierung vorgelegt und von dieser die Genehmigung der Förderung beschlossen. Daran anschließend band die Abteilung 3 (Finanzen und Buchhaltung) die gewährten Förderungen buchhalterisch an das jeweilige Förderungsprojekt.

(2) Der Fonds verfügte über keine Förderungsdatenbank und kein Fondsberichtswesen. Jedoch erfasste die Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) die wichtigsten Projektdaten jedes Förderungsfalls (Förderungswerber, Förderungshöhe und Genehmigungsdatum) in einer tabellarischen Förderungsübersicht, wobei das tatsächliche Genehmigungsdatum fallweise vom Genehmigungsdatum laut Förderungsübersicht abwich. Die Förderungsübersicht beinhaltete jedoch keine Informationen zu projektbezogenen Mehrfachförderungen, wie z.B. zu neben den siedlungswasserwirtschaftlichen Förderungen gewährbaren Wirtschaftsförderungen. Im Anschluss wurde der Förderungsvertrag ausgestellt und vom Förderungswerber durch Unterfertigung angenommen.

- 11.2** (1) Der RH kritisierte, dass die bei den Antragsprüfungen erfolgten Arbeitsschritte und die Ergebnisse der Prüfung der allgemeinen Förderungsvoraussetzungen in den eingesehenen Aktenstücken nicht vollständig dokumentiert wurden.

Der RH empfahl dem Fonds, zur zuverlässigen Nachvollziehbarkeit der erfolgten Förderungsentscheidungen auf die Vollständigkeit der Dokumentation von Förderungsansuchen zu achten.

(2) Der RH kritisierte, dass die tabellarische Förderungsübersicht des Referats Siedlungswasserwirtschaft in Bezug auf das erfasste Genehmigungsdatum einige Abweichungen zu den jeweiligen tatsächlichen Daten (zugeordnete Regierungssitzungen) aufwies.

Der RH empfahl dem Fonds, die Förderungsübersicht nicht nur in Bezug auf neue Förderungsfälle laufend zu aktualisieren, sondern auch durch die Einarbeitung von wahrgenommenen Abweichungen und Veränderungen bei bereits erfassten Projekten deren Datenqualität laufend zu verbessern. Darüber hinaus empfahl er, in der Förderungsübersicht neben siedlungswasserwirtschaftlichen Förderungen auch die Erfassung weiterer Förderungen vorzusehen, um damit stets einen Gesamtüberblick über die in Summe gewährten Förderungen gewährleisten zu können.

11.3 (1) *Das Land Burgenland wies in seiner Stellungnahme bezüglich der Nachvollziehbarkeit und der Dokumentation der Förderansuchen darauf hin, dass standardisierte Vordrucke verwendet und Nachreichungen dokumentiert worden seien. Darüber hinaus seien die Förderansuchen vom Land geprüft und positiv begutachtet sowie anschließend durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Verwalterin der Bundesförderung nochmals kontrolliert worden.*

(2) *Hinsichtlich der Förderdatenbank brachte das Land Burgenland in seiner Stellungnahme vor, dass die Daten händisch erfasst worden wären und daher Fehler bei der Dateneingabe nicht auszuschließen seien.*

11.4 (1) Der RH nahm das vom Land Burgenland dargelegte Prozedere zur Kenntnis. Er wies jedoch neuerlich auf die fehlende durchgängige Erfassung der in den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen vorgesehenen Arbeitsschritte und Prüfungsergebnisse hin. Er hielt seine Empfehlung, dass zur zuverlässigen Nachvollziehbarkeit der erfolgten Förderungsentscheidungen auf eine vollständige Dokumentation von Förderungsansuchen zu achten ist, aufrecht.

(2) Der RH entgegnete, dass ihn gerade die im Vergleich zur automatisierten Erfassung höhere Fehlerwahrscheinlichkeit bei der händischen Datenerfassung zu der Empfehlung veranlasst hatte, die Förderdatenübersicht nicht nur in Bezug auf neue Förderungsfälle zu aktualisieren, sondern auch wahrgenommene Abweichungen und Veränderungen bei bereits erfassten Projekten laufend einzuarbeiten.

Bauphase

12.1 Den Sachbearbeitern der Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) oblag die förderungstechnische Begleitung der Projekte sowohl für den Bund (Bund-Länder-Vereinbarung), als auch in den Angelegenheiten der Landesförderung. Auf Antrag des Förderungsnehmers und unter Vorlage von bereits bezahlten Rechnungen konnte der Sachbearbeiter die Auszahlungen von Finanzmitteln des Fonds einleiten. Die den Auszahlungen zugrundeliegenden Rechnungen wurden tabellarisch erfasst und die Originale an den Förderungswerber unkopiert und ohne Prüfvermerk rückübermittelt. Der Sachbearbeiter hatte den Baufortschritt monetär zu bewerten und die förderfähigen Baukosten zu bestätigen. Daran anschließend wurde ein Verfügungsakt erstellt, vom zuständigen politischen Referenten genehmigt und die Abteilung 3 (Finanzen und Buchhaltung) angewiesen, die Auszahlung an den Förderungsnehmer zu veranlassen.

12.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Fonds den Förderungswerbern die den Auszahlungen von Finanzmitteln zugrundeliegenden Rechnungen unkopiert und ohne Prüfvermerk rückübermittelte.

Der RH empfahl dem Fonds, die eingereichten Rechnungen, wie auch in anderen Bundesländern gehandhabt, zu kopieren oder elektronisch zu erfassen, um damit die Revisionssicherheit des Förderungsablaufs zu verbessern.

12.3 *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Rechnungsentwertung weder im URG 1993 noch in den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR)“ vorgesehen sei und daher vom Land auch nicht vorgenommen wurde.*

12.4 Der RH verwies hinsichtlich der Rechnungsentwertung abermals auf die von ihm als zweckmäßig angesehene und auch in anderen Bundesländern praktizierte Vorgangsweise.

Kollaudierung/Endabrechnungsphase

13.1 (1) Nach der Errichtung von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlagen hatte behördlicherseits eine Kollaudierung,³ einschließlich der Endabrechnung des Projekts, zu erfolgen. Die Endabrechnung der Projekte erfolgte sowohl für die Bundes- als auch für die

³ Unter Kollaudierung wird die Erprobung und Abnahme von Anlagen und Bauwerken, wie z.B. Straßen, Brücken, Kanälen und Staumauern, verstanden.

Landesförderung in einem gemeinsamen Vorgang. Über Vorschlag des Abteilungsvorstands der Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) bestellte der dafür zuständige Landesrat aus den Reihen der Mitarbeiter der Abteilung 9 eine fachlich qualifizierte Person als Kollaudator. Dieser prüfte, unter Berücksichtigung der Vorarbeiten des baubegleitenden Sachbearbeiters, die vom Förderungsnehmer vorgelegten Endabrechnungsunterlagen, bestimmte die förderbaren Investitionskosten und setzte die sich daraus ergebende Förderungssumme fest.

Nach den Angaben der geprüften Stelle wurde bei der Bestellung von Kollaudatoren projektbezogen durchgängig das Vier–Augen–Prinzip verfolgt. Das heißt, ein Mitarbeiter durfte nicht gleichzeitig baubegleitender Sachbearbeiter und Kollaudator sein.

Die vom RH überprüften Kollaudierungsfälle ergaben, dass das Vier–Augen–Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. In zumindest einem Fall wurde der mit dem Projekt befasste Sachbearbeiter auch zur Kollaudierung herangezogen. In diesem Fall erfolgte die Wahrnehmung operativer und gleichzeitig kontrollierenderwicklungsaufgaben durch ein und dieselbe Person.

(2) Die Kollaudatoren erhielten für ihre Tätigkeit (u.a. Kollaudierungsverhandlungen inklusive Vor–Ort–Prüfungen) eine Kollaudierungsgebühr, deren Höhe sich an einem Erlass des damaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik vom Mai 1970 und einem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom September 1971 bemaß.

Im Beschluss der Landesregierung wurde festgehalten, dass den Kollaudatoren für ihre Tätigkeit – insofern diese außerhalb der vorgeschriebenen Amtsstunden oder von einem im Ruhestand befindlichen Beamten ausgeübt werden muss – unabhängig vom Ersatz allfälliger Reisekosten und tatsächlicher sonstiger Aufwendungen, eine Abgeltung zu Lasten des jeweiligen Landesvoranschlages zuerkannt wird. Die Höhe dieser Abgeltung richtete sich nach Bausumme sowie Art des kollaudierten Bauwerkes.

Darüber hinaus verfügte der Abteilungsvorstand der Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) im Juni 2012 einen Erlass „für Kollaudierungen von Maßnahmen des Wasserbaues“ sowie zur „Neuregelung der Kollaudierungsgebühr“ (diese löste die Regelung vom März 2011 ab) und übermittelte diesen allen Kollaudatoren der Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft).

Der Erlass beinhaltete im Wesentlichen die folgenden Festlegungen:

Aufgrund der großen Anzahl der Kollaudierungen und des nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehenden qualifizierten Personals, kann für eine zeitgerechte Durchführung der Kollaudierung die Vorbereitung bzw. der Arbeitsaufwand nur zur Hälfte in der Dienstzeit erfolgen.

Für die außerhalb der Dienstzeit erbrachte Kollaudierungstätigkeit werden 50 % der berechneten Kollaudierungsgebühr an den Kollaudator ausbezahlt.

Aus den im Zuge der Gebarungsüberprüfung geprüften Kollaudatorenbestellungsakten ging ausnahmslos hervor, dass im Zeitraum 2010 bis 2013 sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom Juni 2012

- die Kollaudatoren wesentliche Teile der Kollaudierungstätigkeit (z.B. Kollaudierungsverhandlungen) während der Dienstzeit erbrachten und
- die Kollaudatoren stets 100 % der Kollaudierungsgebühren vereinnahmten und auch einbehielten (im Erlass waren 50 % vorgesehen).⁴

Im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2013 lagen die von den Kollaudatoren vereinnahmten Kollaudierungsgebühren je Kollaudierung bei durchschnittlich rd. 350 EUR.

- 13.2** (1) Der RH bemängelte, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht durchgängig eingehalten wurde. In zumindest einem Fall wurde der mit dem Projekt befasste Sachbearbeiter auch zur Kollaudierung herangezogen. Damit wurde das für die Bestellung derartiger Kontrollfunktionen nach gängigen Grundsätzen für Interne Kontrollsysteme auch übliche Trennungsprinzip von Abwicklung und Kontrolle nicht eingehalten.

Der RH empfahl dem Fonds, künftig sicherzustellen, dass derartige Doppelbetrauungen mit einerseits Sachbearbeiteraufgaben und andererseits Kollaudierungsaufgaben nicht mehr erfolgen und damit zumindest auf diese Funktionen bezogen das vorgesehene Vier-Augen-Prinzip bei der Förderungsabwicklung lückenlos eingehalten wird.

⁴ Dies war auch aus einer mündlichen Stellungnahme des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Abteilung 3, Finanzen und Buchhaltung) ersichtlich, aus welcher hervorging, dass dem Landeshaushalt keine Kollaudierungsgebühren aus den im Zuge von Fonds-Förderungen vorgenommenen Kollaudierungen nachhaltig verblieben.

(2) Der RH kritisierte, dass der Erlass aus dem Jahr 2012 im Widerspruch zum Regierungsbeschluss des Jahres 1971 stand.

Der RH kritisierte, dass die Kollaudatoren wesentliche Teile ihrer Kollaudierungstätigkeit während ihrer Dienstzeit erbrachten und sie dennoch 100 % der Kollaudierungsgebühren vereinnahmten. Dies widersprach sowohl dem Regierungsbeschluss des Jahres 1971 als auch dem Erlass vom Juni 2012.

Der RH empfahl dem Land, im Interesse des Dienstgebers liegende und während der Dienstzeit erbrachte Kollaudierungstätigkeiten nicht gesondert zu vergüten. Darüber hinaus empfahl er dem Land, nur außerhalb der Dienstzeit erbrachte Leistungen aufwandsgerecht abzugelten und dafür eine klare Regelung zu schaffen.

13.3 (1) *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei gegenständlichem Projekt der Abteilungsvorstand der Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) im August 2011 als Kollaudator bestellt worden sei. Daran anschließend sei ein Mitarbeiter der Abteilung 9 beauftragt worden, die Kollaudierung innerhalb von sechs Monaten durchzuführen sowie sich mit dem Kollaudator diesbezüglich ins Einvernehmen zu setzen. Der Mitarbeiter der Abteilung 9 habe bei gegenständlichem Projekt darüber hinaus als Bauleiter und neben einem weiteren Mitarbeiter auch als Sachbearbeiter fungiert. Aus der Kollaudierungsniederschrift gehe hervor, dass zwei unterschiedliche Personen als Kollaudator und Sachbearbeiter tätig waren und das Vier-Augen-Prinzip gewahrt worden sei.*

(2) *Hinsichtlich der Kollaudierungsgebühren teilte das Land Burgenland mit, dass die Kollaudierungsgebühr 50 % des in der Kollaudierungsgebührentabelle festgelegten Gebührenwertes betragen habe und die Gebühr somit entsprechend der internen Dienstanweisung des Jahres 2012 festgelegt worden sei. Dies könne anhand zweier vom RH kritisierter Anlassfälle auch belegt werden. Die Kritik des RH, dass von den Kollaudatoren 100 % der Kollaudierungsgebühren vereinnahmt und auch einbehalten worden seien, könne somit nicht nachvollzogen werden.*

Jedenfalls könne seitens der Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) nicht bestätigt bzw. anhand der vorliegenden Aktenlage im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden, ob die – entsprechend der Dienstanweisung aus dem Jahr 2012 – in der Freizeit zu erbringenden Kollaudierungstätigkeiten, für welche die Kollaudierungsgebühr in Höhe von 50 % verrechnet worden war, tatsächlich außerhalb der Dienstzeit erbracht worden sind.

13.4 (1) Der RH hielt fest, dass bei gegenständlichem Projekt ein Mitarbeiter der Abteilung 9 (Wasser- und Abfallwirtschaft) mit der Kollaudatoren-tätigkeit beauftragt wurde, obwohl dieser bei selbigem Projekt bereits zuvor als Bauleiter und Sachbearbeiter tätig gewesen war. Dies ging aus der Aktenlage zweifelsfrei hervor. Aus diesem Grund hielt der RH seine Empfehlung aufrecht, künftig Doppelbetrauungen mit einerseits Sachbearbeiteraufgaben und andererseits Kollaudierungsaufgaben zu vermeiden und damit das vorgesehene Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

(2) Der RH entgegnete, dass den Mitarbeitern des Landes das Kollaudierungsentgelt zur Gänze ausbezahlt wurde, obwohl diese wesentliche Teile ihrer Kollaudierungstätigkeit während ihrer Dienstzeit erbrachten. Die Auszahlung war daher in diesem Umfang – unabhängig davon, von welcher Berechnungsgrundlage ausgegangen wird – letztendlich nicht gerechtfertigt.

Daher verblieb der RH bei der Empfehlung, die im Interesse des Dienstgebers liegenden und während der Dienstzeit erbrachten Kollaudierungstätigkeiten nicht gesondert zu vergüten. Darüber hinaus empfahl er dem Land Burgenland abermals, nur außerhalb der Dienstzeit erbrachte Leistungen aufwandsgerecht abzugelten und dafür eine klare Regelung zu schaffen.

Nachförderung
von bestehenden
Abwasserbeseiti-
gungsanlagen

14.1 Im Jahr 1991 wurde der gesetzlich höchstmögliche Förderungssatz für Investitionen in Abwasserbeseitigungsanlagen von zuvor 10 % auf 20 % angehoben. Um die daraus entstandenen Unterschiede in der Förderungshöhe abzufedern, schuf der Landesgesetzgeber für vor 1991 errichtete Abwasserbeseitigungsanlagen die Möglichkeit, Nachförderungen zu gewähren. Gemäß § 4 Abs. 3 G-IFG konnte der Fonds für ein allfällig vom Bund bzw. dem Wasserwirtschaftsfonds gewährtes Bundesförderungsdarlehen einen Annuitätenzuschuss in Höhe von jährlich 10 % gewähren.

Ab dem Jahr 2013 sank der höchstmögliche Förderungssatz für Abwasserbeseitigungsanlagen wieder von 20 % auf 10 %. Die Möglichkeit zur Nachförderung blieb trotzdem bestehen und wurde von den Förderungswerbern auch in Anspruch genommen. Im Zeitraum 2010 bis 2014 betrugen die Förderungen gemäß § 4 Abs. 3 G-IFG zwischen 399.000 EUR (2010) und 327.000 EUR (2013) jährlich.

14.2 Der RH stellte fest, dass die Errichtung und Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen seit 2013 nicht mehr mit 20 %, sondern mittlerweile wieder (so wie bis 1990) mit 10 % der förderbaren Investitionssumme gefördert wird. Dennoch wurde anlässlich der Herabsetzung

des Förderungssatzes die zusätzliche Annuitätenförderung für Altanlagen unverändert beibehalten.

Der RH empfahl dem Fonds, darauf hinzuwirken, dass die abwasserbeseitigungsanlagenbezogene förderungsstrategische Ausrichtung hinsichtlich der aktuellen Gewichtung zwischen der Nachförderung langjährig bestehender Altanlagen (sie erfolgt für alle Antragsteller und ohne nähere projektbezogene Bedarfsprüfung) und der Förderung von aktuellen Investitionen (Neuerrichtungen und notwendige Sanierung von Abwasserbeseitigungsanlagen) zu überprüfen.

Zusammenfassende Beurteilung

15.1 Der Fonds bestand lediglich formal und verfügte weder über ein eigenes Budget noch über eigene Mitarbeiter. Er wies keine eigene Organisation und kein Fondsmanagement auf. Die Verwaltung und die Vertretung nach außen oblagen ebenso wie Förderungsentscheidungen der Burgenländischen Landesregierung.

Die Förderungsmittel stammten ausschließlich aus Zuwendungen des Landes. Die Umbuchung von Konten des Landes auf Konten des Fonds verursachte manipulativen Aufwand und stellte eine Fehlerquelle dar.

Aufgrund der Fondskonstruktion führten sowohl das Land als auch der Fonds eigene Rücklagenpositionen. Außerdem hatten sowohl der Fonds als auch das Land durchgängig die Liquiditätssituation des Fonds und dessen Versorgung mit Landesmitteln sicherzustellen. Darüber hinaus musste für den Fonds ein eigener Vermögensnachweis erstellt werden.

15.2 Der RH wies darauf hin, dass der Fonds lediglich formal bestand und weder über ein eigenes Budget noch über eigene Mitarbeiter verfügte. Er wies keine eigene Organisation auf. Die Förderungsmittel stammten ausschließlich aus Zuwendungen des Landes. Die Umbuchung von Konten des Landes auf Konten des Fonds verursachte manipulativen Aufwand und stellte eine Fehlerquelle dar.

Der RH vertrat daher zusammenfassend die Ansicht, dass die Beibehaltung des Fonds nicht zweckmäßig war. Er empfahl dem Land, unter Hinweis auf den Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland, welcher 2014 aufgelöst wurde, den Burgenländischen Gemeinde–Investitionsfonds umgehend aufzulösen. Damit wäre eine weitere Deregulierung der Burgenländischen Landesrechtsordnung verbunden.

15.3 *Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für 2015 mit der Inkraftsetzung neuer Förderungsrichtlinien für die Bundesförderung zu rechnen sei. Dies würde eine Anpassung der Richtlinien für die*

Landesförderung nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang sei eine Diskussion über die vom RH abgegebenen Empfehlungen und deren all-fällige Berücksichtigung bei der Erarbeitung neuer Richtlinien möglich.

Schlussempfehlungen

16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Land Burgenland

(1) Der Fonds sollte umgehend aufgelöst und die siedlungswasserwirtschaftliche Förderung im Rahmen des Landeshaushalts wahrgenommen werden. (TZ 15)

(2) Der Fonds sollte in einem Fondsregister erfasst werden, um eine vollständige Übersicht über das Stiftung- und Fondsportfolio des Landes sicherzustellen. (TZ 2)

(3) Sofern Förderungen in Form von Zinszuschüssen auch in Niedrigzinsphasen erwünscht sind, sollte eine Neuregelung des vom Darlehensnehmer selbst zu tragenden Mindestzinssatzes bewirkt werden. (TZ 3)

(4) Während der Dienstzeit erbrachte Kollaudierungstätigkeiten wären nicht gesondert zu vergüten. (TZ 13)

(5) Nur außerhalb der Dienstzeit erbrachte Leistungen sollten aufwandsgerecht abgegolten und dafür eine klare Regelung geschaffen werden. (TZ 13)

Burgenländischer Gemeinde- Investitionsfonds

(6) Bei Förderungsentscheidungen wäre künftig auf die finanzielle Situation der Förderungswerber Bedacht zu nehmen und das Förderungsausmaß in Abhängigkeit von der finanziellen Lage der Förderungnehmer festzusetzen. (TZ 3)

(7) Es sollte ein Förderungskonzept erstellt werden, welches zumindest Ziele, Schwerpunkte, messbare Indikatoren und beabsichtigte Wirkungen festlegt, um die Zweckmäßigkeit der erfolgten Förderungen besser beurteilen zu können. (TZ 3)

(8) Vor Inkrafttreten neuer Richtlinien sollte der materienrelevante Rechtsbestand sorgfältig geprüft werden, um überholte Bestimmungen formell aufheben zu können und Regelungslücken zu vermeiden. (TZ 4)

(9) Auf die Änderung nicht praktikabler bzw. obsoleter oder nicht mehr zeitgemäßer Normenbestandteile sollte hingewirkt werden und bis dahin wären die noch geltenden Bestimmungen einzuhalten. (TZ 5)

(10) Es sollte sichergestellt werden, dass vor Gewährung einer Förderung die ausreichende Finanzierung der Förderungsprojekte gewährleistet ist und den Bestimmungen des Burgenländischen Landes–Gleichbehandlungsgesetzes im Anlassfall Rechnung getragen wird. (TZ 6)

(11) Der Fonds sollte darauf hinwirken, dass die Richtlinien und die gesetzlichen Bestimmungen zur Schlammbehandlung begrifflich aufeinander abgestimmt werden. (TZ 6)

(12) Die Mängel in der Vermögens– und Schuldenrechnung des Jahres 2013 sollten im Zuge der Abschlussarbeiten des Jahres 2014 korrigiert sowie deren Erstellung weitgehend automatisiert bzw. verstärkt Prüfroutinen implementiert werden. (TZ 8)

(13) Zur zuverlässigen Nachvollziehbarkeit der erfolgten Förderungsentscheidungen wäre auf die Vollständigkeit der Dokumentation von Förderungsansuchen zu achten. (TZ 11)

(14) Die Förderungsübersicht wäre nicht nur in Bezug auf neue Förderungsfälle laufend zu aktualisieren, sondern auch durch die Einarbeitung von wahrgenommenen Abweichungen und Veränderungen bei bereits erfassten Projekten deren Datenqualität laufend zu verbessern. (TZ 11)

(15) In der Förderungsübersicht wäre neben siedlungswasserwirtschaftlichen Förderungen auch die Erfassung weiterer Förderungen vorzusehen, um damit stets einen Gesamtüberblick über die in Summe gewährten Förderungen gewährleisten zu können. (TZ 11)

(16) Die eingereichten Rechnungen sollten, wie auch in anderen Bundesländern gehandhabt, kopiert oder elektronisch erfasst werden, um damit die Revisionssicherheit des Förderungsablaufs zu verbessern. (TZ 12)

(17) Doppelbetrauungen mit einerseits Sachbearbeiteraufgaben und andererseits Kollaudierungsaufgaben sollten nicht mehr erfolgen und damit zumindest auf diese Funktionen bezogen das vorgesehene Vier–Augen–Prinzip bei der Förderungsabwicklung lückenlos eingehalten werden. (TZ 13)

Schlussempfehlungen

(18) Der Fonds sollte darauf hinwirken, dass die abwasserbeseitigungsanlagenbezogene förderungsstrategische Ausrichtung hinsichtlich der aktuellen Gewichtung zwischen Nachförderung langfristig bestehender Altanlagen und Förderung von aktuell erforderlichen Investitionen überprüft wird. (TZ 14)

Wien, im Juli 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser



Bisher erschienen:

Reihe Burgenland 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2012

Reihe Burgenland 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
– Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
– Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg

